

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 14

Artikel: Kino und Publikum
Autor: Fuchs, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kino und Publikum.

Eine juristische Plauderei von Rechtsanwalt Dr. Herbert Fuchs, Berlin.



„Kinorecht“ heißt das neue Schlagwort, das heute die Rechtswissenschaft beschäftigt und mit dem sich wohl auch die Gesetzgebung bald zu befassen haben wird. Urheberrechtliche und verwandte Fragen, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bilde, sind es insbesondere, die in Verbindung mit den öffentlichen kinematographischen Aufführungen gebracht werden. — Demgegenüber ist die Frage nach dem Rechtsverhältnis des Kinematographenunternehmers zum zahlenden Publikum bisher noch wenig in die Diskussion hineingezogen worden. Es beruht dies wohl darauf, daß es eines rechtlichen Ausbaues dieses Rechtsverhältnisses nicht mehr bedarf, weil unsere heutige Gesetzgebung die einschlägigen Rechtsbestimmungen — wenn auch unübersichtlich und in den einzelnen Materien verstreut — bereits enthält und das genannte Rechtsverhältnis schon ausgiebig und erschöpfend geregelt hat.

Der Lichtspielbesuchungsvertrag, den Publikum und Unternehmer mit einander schließen, ist kein Kaufvertrag, trotzdem man gern von „Billetkauf“ spricht. Vielmehr stellt sich der Vertrag als eine Verbindung von Werkvertrag und Sachmiete dar, nämlich als die Verpflichtung des Unternehmers, das Wochenprogramm aufzuführen und dem Besucher einen Platz in einer bestimmten Platzgruppe zu überlassen. Von den übrigen Werkverträgen des täglichen Lebens unterscheidet sich der Kinobesuchungsvertrag aber dadurch, daß der Werklohn, der Eintrittspreis hier, wie sich aus der ganzen Natur des Vertrages notwendig ergibt, im Voraus gezahlt wird, während er sonst erst mit Fertigstellung und Abnahme des bestellten Werkes fällig wird.

Der Billetkauf wird unter stillschweigender Bezug-

nahme beider Teile auf den veröffentlichten Wochen Spielplan geschlossen. Hieraus erfolgt, daß die Direktion zwar die vorbehaltenen Änderungen vornehmen darf, daß sie aber verpflichtet ist, dem Besucher in jedem Falle ein dem ursprünglich veröffentlichten Programm nach Umfang und Inhalt gleichwertiges zu bieten. Anderenfalls kann der Besucher vom Vertrag zurücktreten, d. h. Rückzahlung des Eintrittspreises gegen Rückgabe des Billets verlangen. Unter Umständen kann er sogar noch weitergehende Schadenersatzprüche geltend machen, nämlich dann, wenn die Direktion die Programmveränderung und Verschlechterung schuldhaft ohne triftigen Grund herbeigeführt hat.

Der Kinounternehmer unterliegt nicht dem sogenannten Konzessionszwange, d. h. die ihm erteilte Konzession ist ihm unter der Bedingung zugestanden worden, daß er — sofern noch Plätze frei sind, — einem jeden, der bereit ist, den Eintrittspreis zu bezahlen, ihn auch wirklich gewähren muß. Vielmehr bleibt es der Direktion unbenommen, einer ihr mißbeliebigen Person, von der ihr beispielsweise bekannt ist, daß sie den Lichtspielssaal nur benutzt, um dort Unfug zu verüben, ohne Angabe von Gründen den Verkauf eines Billets und damit den Eintritt in den Saal zu verweigern. Auch nach Verkauf des Billets und nach Einlassung des Besuchers in den Saal kann die Direktion einen sich unnütz machenden Besucher, welcher sich während der Aufführung in einer Weise benimmt, die das andere Publikum zu stören und zu belästigen geeignet ist, ohne Rückzahlung des Eintrittspreises aus dem Saale — nötigenfalls mit Gewalt — entfernen lassen.

Gewohnheitsrechtlich steht dem Billetverkäufer das Recht zu, die von ihm gelöste Karte weiter zu geben, d. h. rechtlich seine Ansprüche aus dem Vertrage ohne weiteres an jeden beliebigen Dritten abzutreten. Eine teilweise Abtretung ist jedoch unzulässig. Ein Besucher kann nicht nach Entgegennahme der ersten Hälfte des Programms seinen Platz für den Rest des Programms einem Freunde überlassen. Denn die Direktion hat sich bei Verkauf des Billets

nicht zu Tisch kam, wenigstens die Abendstunden bei mir zubrachte. Meistens sprachen wir von Leo. Er übergab mir stets persönlich dessen Briefe, die oft recht kurz waren, erzählte dann von dessen Reisen, sprach auch von geschäftlichen Dingen. Sie wollten das Geschäft bedeutend vergrößern, noch eine Filiale an irgend einem Ort errichten. — Leo hatte nie so zu mir gesprochen und es tat mir wohl, daß ich gewissermaßen teilnehmen durfte an ihren Plänen und Entwürfen. So sah ich ihn stets gerne kommen und auch Leo freute sich, daß ich nicht so verlassen sei, wenn ich ihm treulich jedes kleinste Gespräch in meinen Briefen berichtete.

Nun kam er endlich heim, voll Ungeduld von mir erwartet. Er hatte sich sehr verändert. Er sah bleich, fast krank aus — ich erschrak, als ich ihn sah. Weinend hing ich an seinem Halse — dann fragte ich ihn immer wieder, ob er krank sei, was ihm fehle. Er beruhigte mich und erklärte mit seinem alten, sorglosen Lachen, er sei ganz gesund, nur überarbeitet und, jetzt er zärtlich hinzu: „Sehnsucht habe ich gehabt, große Sehnsucht nach Weib und Kind.“ Nun sollte er sich aber schonen, ich bat ihn dringend darum. Doch es schien, als sei eine förmliche Ruhelosigkeit über ihn gekommen. Er war immer außer dem Hause, kaum daß ich ihn bei Mahlzeiten sah.

Als alle meine Bitten nutzlos waren, wendete ich mich an Jürgens. Er zuckte die Achseln. Nützlich sei es nicht, daß er so viel unterwegs sei; er habe ihm auch schon Vorstellungen gemacht. Doch möge ich mich nicht ängstigen, er werde schon von selber ruhig werden. Es sei besser, ich lasse ihn gewähren, wie er wolle; denn Widerspruch reize ihn nur

noch mehr. Man müsse ihn wie einen Kranken behandeln. Das hatte ich auch schon gefunden — und da ich mich all die Zeit gewöhnt hatte, mich in Jürgens Anordnungen zu schicken, so tat ich es auch jetzt. Ich ließ ihn gehen, ohne auch nur noch den Versuch zu machen, ihn zurückzuhalten. Dabei bereitete ich alles zum Weihnachtsfeste vor. Ich freute mich mit meinem Kinde darauf, erzählte ihm vom Christkind und dessen Freuden und hoffte auch für mich das Beste. Dann ruhten ja die Geschäfte, dann würden wir doch den Gatten und Vater für uns allein haben. „Was wünscht Ihr Euch eigentlich zum Christkind?“ fragte er einige Tage vorher. Ich hatte dich, mein Kind auf dem Schoß, er saß neben mir und war wieder einmal so lieb und gut wie früher.

„Dich selbst möchten wir beide besitzen“, sagte ich, mich an ihn schmiegend. Er sah mich erstaunt an: „Aber mich habt Ihr doch!“

„Nein, Leo!“ erwiderte ich fest, „wir haben dich ganz verloren. Du scheinst in der Fremde vergessen zu haben, daß Frau und Kind mehr Liebe beanspruchen, als solche in Hast gespendete Zärtlichkeit.“

Er sah mich einige Augenblicke verwirrt an, dann sprang er plötzlich auf, stürmte im Zimmer hin und her und rief mit von Zorn entstellter Stimme: „Auch das noch! Ja, auch das noch! Du älele du mich nur auch! Du weißt gar nicht, wie mir zu Mute ist. Statt mir dankbar zu sein, daß ich dir meine Sorge verschweige, immer diese Tiraden!“

War ich anfangs wie gelähmt vor Schreck über seine so maßlose Heftigkeit, die ich noch nie an ihm bemerkt, empörte mich sein Benehmen andererseits aufs äußerste. Das

nur verpflichtet, an einen einzelnen Besucher eine Gesamtleistung zu machen und diese ist unter verschiedenen Personen ebensowenig verteilbar, wie im Restaurant die einzelnen Gänge eines von einem Gaste bestellten Menüs auf mehrere Gäste verteilbar sind.

Hat der Kassierer dem Besucher, ohne ihn darauf aufmerksam zu machen, einen Platz überlassen, von dem aus man die Bühne nicht oder nur zum kleinsten Teil übersehen kann, so hat der Besucher unzweifelhaft einen Anspruch auf Rücknahme des Billets und auf Rückzahlung des entrichteten vollen Eintrittspreises. Denn der Lichtspielbesuchsvertrag geht ja gerade dahin, dem Besucher den „Genuss“ der Vorstellung zu verschaffen und als einen solchen Genuss kann man die Vorstellung nur dann erachten, wenn man ihr von seinem Platz aus mühelos mit dem Auge zu folgen vermag.

(D. L.-Th.)



Das Kino als Kulturfaktor.

— die turmhoch höhere, die wissenschaftliche Aufgabe der Filmkunst. Die große erhabene Schönheit der reichen Na-

tur im lebenden Bilde ist wirklich der größten Liebe aller Kunst- und aller Naturfreunde wert; sie sollte den Herzen aller Menschen näher kommen, sollte ein starkes Band sein, das die Menschheit mit allen diesen Naturwundern umschlingt. Der Mensch sollte inmitten der herrlichen Naturwunder, die „Krone der Schöpfung“ sein und nicht das große „Raubtier“, das mit unbezähmter Gier alle diese Naturwunder rasch zerstört. Ja, und was soll denn der Mensch nicht alles noch — und was kann das Kino nicht außerdem noch alles? Das Kino kann ein Kulturfaktor sein — und wir sind überzeugt, daß unsere „Kinokommission“ hier den Kulturhebel kräftig einsetzen wird. Was uns da kürzlich durch den Reiseschriftsteller W. Kunde aus Düsseldorf auf der Projektionsleinwand gezeigt wurde, das waren innerafrikanische Naturwunder von den Quellen des Nils, durch die Kinokunst aus aller Verborgenheit lebendig in europäisches Kulturleben gestellt. Was da alles in den Reichen der schwarzen Dschillufs, Dinkas und Baris lebt und kreucht und fleucht, das sah man im Kaisersaal ebenso naturgetreu als im Herzen Afrikas. Diese Kinovorstellung aus Innerafrika war außerordentlich belehrend und wurde auch von den sehr zahlreichen Besuchern, darunter vielen

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

**Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen
Kondensorlinsen**

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

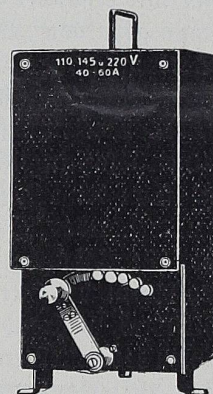
stets auf Lager

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis für 5 Primärspannungen, mit eingebautem

Widerstand	Regulierwiderstand
für 40 Amp. Fr. 218.—	für 25—40 Amp. Fr. 258.—
„ 60 „ „ 306.—	„ 40—60 „ „ 360.—
„ 80 „ „ 336.—	„ 50—80 „ „ 417.—



war eine Antwort auf meine zärtliche Bitte. Ich stand auf und verließ das Zimmer.

Eine Weile hörte ich ihn noch hin und her gehen dann ging er auch hinaus, die Türe heftig ins Schloß werfend. Hatten wir auch manchmal einen kleinen Streit, so war er es, der mir sofort die Hand zur Versöhnung reichte. Er gab eigentlich stets nach; ich bildete mir allerdings auch immer ein, recht zu haben. Diesmal kam er nicht.

Der Abend verging, die Nacht brach herein, er kam nicht heim. Ich hatte mich zur Ruhe gelegt, doch kein Schlaf senkte sich auf meine Lider. Der Drog zog jetzt in mein Herz. Was hatte ich getan, womit ich ihn beleidigt? War es nicht auch rücksichtslos von ihm, mich so viel allein zu lassen? Was tat er, was trieb er? Endlich gegen Morgen hörte ich seinen Schritt, ich stellte mich schlafend.

Er trat leise ein, schlich auf den Zehenspitzen an mein Lager, ich fühlte seinen Blick, doch ich rührte mich nicht. Einen Augenblick wallte es heiß in meinem Herzen auf, ich wollte die Arme heben, um ihn zu umschlingen, und doch hielt mich eine trostlose Macht zurück. O, hätte ich es getan, wie viel Vorwürfe würde ich mir später erpart haben! Er verließ leise seinen Platz und bald hörte ich ihn ruhig atmen, er war eingeschlafen. In meine Augen kam noch immer kein Schlummer und immer mehr Bitterkeit häuften sich in meinem Innern. Endlich mußte mich doch wohl die Müdigkeit überwältigt haben und ich entschlummerte ein.

Als ich erwachte, sah ich Leos Bett leer. Er war also gegangen, ohne mich verzeihen zu wollen. — Nun gut! — Ich würde auch nicht nachgeben! Mittags war Jürgens unser

Gast. Beide kamen zu gleicher Zeit. Leo trat unbefangen auf mich zu, um mich zu begrüßen; als er sich zu mir neigte, um mich zu küssen, wendete ich mein Gesicht zur Seite, sodaß seine Lippen nur leicht meine Wangen streiften. Ich wurde rot und trat sofort zurück.

Ich bereute in der nächsten Stunde mein Benehmen, schien es mir doch, als blitze es in den Augen des andern spöttisch auf. Ich hatte ihn fragen wollen, ob Leo Sorgen habe, nun mochte ich nicht: soll ich einem Fremden gestehen, daß wir uns entzweit? Anfangs war ich schweigsam, dann aber, als Leo sprach und lachte, als sei nichts vorgefallen, tat ich ebenso, doch ohne ihn anzusehen.

Er erwähnte, er habe zum Weihnachtsabend einige Gäste eingeladen, selbstverständlich sei auch er, Jürgens, unser Gast. „Wenn es deiner Frau Gemahlin angenehm ist“, erwiderte dieser mit einem fragenden Blick auf mich.

„Natürlich, was mein Mann wünscht, ist mir auch recht!“ Es klang gereizter, als ich beabsichtigt hatte, und Jürgens sah mich erstaunt an.

„Nur darum?“ fragte er, „dann bleibe ich lieber fern.“

„Nein!“ rief ich heftig, „ich bitte herzlich.“ Dabei reichte ich ihm meine Hand über den Tisch. Leo lachte kurz auf. Das reizte mich aufs neue. Fast wollte ich aufspringen. Der anezogene Anstand zwar ließ mich ausharren — doch — gemüthlich war dieses Mittagessen nicht. Gleich nach Tisch empfahl sich Jürgens. „Ich komme mit dir, Felix.“ Mein Mann sagte es ganz gleichmütig. „Adieu, Elisabeth!“ Damit nahm er seinen Hut und beide verließen das Zimmer.

Als ich allein war, weinte ich zornige Tränen. Dann